

Aufgefallen



Felix Ziltener, 70, langjähriger Richter am Bezirksgericht Zürich und Ersatzrichter am Obergericht, scheint das Vertrauen in den Rechtsstaat teilweise verloren zu haben. Grund sind seine Erfahrungen in einer anderen Rolle vor Gericht – als Verteidiger seines 25-jährigen Stiefsohns. Diesem wurde im Kanton St. Gallen Cannabis-Konsum vorgeworfen. Im Magazin der «NZZ am Sonntag» vom 1. Mai berichtete Ziltener über seine Erfahrungen mit dem Strafverfahren. Er staunte über die rudimentäre polizeiliche Befragung, an der nicht einmal abgeklärt wurde, ob der Beschuldigte illegales THC- oder legales CBD-Kraut geraucht habe. Auch darüber, dass er nicht als Verteidiger seines Stiefsohns zugelassen wurde. Und über «eklatante Verletzungen der Verteidigungs- und Parteirechte». Zudem sei die Beweislast im Verfahren umgekehrt worden. So wurde der Beschuldigte etwa erst vor zweiter Instanz für eine Zeitperiode freigesprochen, für die er mittels Urinproben seine Unschuld habe nachweisen können.

Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab. Ziltener tröstete sich mit einem Zitat des deutschen Richters und Schriftstellers Bernhard Schlink: «Mit der Erwartung einer gerechteren Welt ist die Welt noch nicht gerechter geworden. Sie ist, wie sie ist.»

kk



René Rall, 62, Geschäftsführer des Schweizerischen Anwaltsverbands, stellt klar, dass sich die Verbandsmitglieder «jeder Beratungstätigkeit» enthalten, welche «die Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg ergriffenen Massnahmen beeinträchtigen könnte». Andernfalls würden sie gegen ihre Berufspflichten verstossen und könnten sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung namentlich wegen Geldwäsche aussetzen. «Das Berufsgeheimnis schützt nicht vor strafbaren Handlungen», schrieb er auf der Website des Verbandes. Gemeint war wohl, dass das Anwaltsgeheimnis nicht vor Strafverfolgung schützt.

Auf Anfrage von *plädoyer*, ob diese Ausführungen als Ermahnung der Anwaltschaft gedacht waren, verneint Rall. Die Ausführungen seien ein «Statement gegen aussen gegen die in den Raum gestellte Pauschalbehauptung, dass Anwälte der Geldwäsche Vorsub leisten würden». Anlass zur Rechtsbelehrung gab ein vom Verband beim Freiburger Strafrechtsprofessor Marcel Niggli eingeholtes Gutachten. Er sollte die Frage klären, ob das Anwaltsgeheimnis der Ukraine-Verordnung des Bundesrats vorgehe. Nigglis Antwort war eindeutig: Das Anwaltsgeheimnis ist trotz Embargomassnahmen des Bundesrats einzuhalten (siehe Seite 17). gd



Michael Vollenweider, 32, Ersatzrichter am Bezirksgericht Zürich, hatte an einem Freitag im April unerwartet einen Fall von grossem öffentlichem Interesse auf seinem Pult. Christoph Berger, Arzt und während der Pandemie als Chef der Eidgenössischen Impfkommision bekannt geworden, war wenige Tage zuvor entführt worden. Er beantragte über seinen Anwalt, den Medien des Tamedia-Verlags zu untersagen, seinen Namen im Zusammenhang mit diesem Vorfall zu nennen. Vollenweider erliess wie gewünscht eine superprovisorische Verfügung. Interessant die Begründung: Darin steht nicht nur die Befürchtung, dass die Berichterstattung zu einer «wesentlichen Beeinträchtigung» von Bergers Privatsphäre führen könnte. Der Richter erachtete es auch als glaubhaft, dass durch eine Veröffentlichung «Nachahmungstäter motiviert sein könnten, weitere strafbare Handlungen zum Nachteil des Gesuchstellers zu verüben».

Nicht eingegangen wurde in den Erwägungen auf den Umstand, dass Bergers Name im Zusammenhang mit dem Fall inzwischen auch anderen Medien bekannt war. Die Wirkung der superprovisorischen Verfügung gegen einen einzelnen Verlag hielt sich deshalb in Grenzen. Und die Furcht vor Nachahmungstätern hat sich als unbegründet erwiesen. bro

Das Zitat

«Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Absatz 1 wie auch solche nach Absatz 2, so wird der Höchstanteil von 33 Prozent reduziert um den Wert, der sich daraus ergibt, dass der Quotient aus der Fläche der Wohnungen nach Absatz 1 und der Summe der Flächen der Wohnungen nach den Absätzen 1 und 2 mit 13 Prozent multipliziert wird.»

Rechenaufgabe in Artikel 8 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen